

Bourges B 3 (deu)

[Ohne Titel]

Die Güte des Gewohnheitsrechts gebietet, dass jedes Mal, wenn jemandem irgendein Schadensfall widerfährt, sei er von feindlicher Seite oder aus Nachlässigkeit verursacht, dies den Ohren der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden muss¹.

Daher also ich, der Soundso, der ich im Gau von Bourges² auf dem Landgut Soundso lebe, an den allertüchtigsten *defensor*³ und die *curia publica*⁴ sowie alle Kleriker von Saint-Étienne⁵ und die *virī magnifici* der Stadt Bourges⁶.

Ihr sollt wissen, oh allertüchtigster *defensor* der Stadt Bourges Soundso, sowie Ihr, oh Vorträger⁷ Soundso, und all Ihr übrigen, dass ich, weil ich Eurem Soundso gehorchte ...⁸ Deshalb ersuche ich darum, indem ich es Euch unterbreite, dass Ihr, oh Eure Frömmigkeiten, mir die dem Gewohnheitsrecht entsprechende dreitägige Frist des Aushangs⁹, die ich, oh Eure Frömmigkeiten, ebendort eingehalten habe, bestätigen möget. Was Ihr so auch tattet, so dass wegen dem, was in eben jenen Urkunden festgehalten ist, dann ab diesem Zeitpunkt Euer Erbarmen unseren Schutz und die Hilfe vielmehr bestärke statt zerschlage, damit das Gesetz nicht vergehen möge.

Mit hinzugefügter eidlicher Zusicherung¹⁰.

¹ Vgl. auch Angers 32.

² Bourges (Frankreich, département Cher, chef-lieu).

³ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

⁴ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, *Studien*, S. 100f.; S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*, S. 488-495; W. Brown, *On the gesta municipalia*, S. 349f.; J. Barbier, *Archives oubliées*, S. 127-129 und 176f.

⁵ Saint-Étienne, die Kathedralekirche von Bourges. Gregor von Tours, *Historiarum libri X*, I,31 erwähnt bereits für das 6. Jahrhundert eine Stephanskirche als *ecclesia prima* der *civitas* Bourges.

⁶ Bourges (Frankreich, département Cher, chef-lieu).

⁷ Bei *profensor* handelt es sich um eine Nebenform oder einen Schreiberfehler (bedingt durch das benachbarte *defensor*) zu *professor*. Abgeleitet aus *profiteri* („öffentlich vortragen“) bedeutet *professor* (TLL „qui profitetur“) zunächst jemand, der vorträgt. In der (spät-)antiken *civitas* bezeichnete *professor eloquentiae* den städtischen Rhetor bzw. Rhetoriklehrer. Auch im vorliegenden Fall scheint der (gekonnte) öffentliche Vortrag der Urkunden die zentrale Funktion des erwähnten *professor* zu sein. Ein *professor* erscheint wiederholt im Formelkontext im Zusammenhang mit einer Eintragung in die *gesta* (Bourges C 14 b, Marculf II,38 und Cartae Senonicae 39). Der *professor* verliest (*recitare*) Dokumente oder wird neben den *defensor* und der *curia* genannt (*apud laudabilae viro illo defensore et illo diacono adque professorae vel curia publica*). K. Zeumer, *Formulae*, S. 98 setzte ihn mit dem *amanuensis* aus Angers 1 gleich. Niermeyer, S. 859 schlägt „Schreiber an der *curia*“ vor, A. Rio, *The formularies*, S. 219 übersetzt entsprechend „scribe“, A. Uddholm, *Marculfi Formularium*, S. 291 verwendet „assistant“.

⁸ Die Handschrift überliefert nach *obidiente* am Beginn der nächsten Zeile *v̄rō iſſ* gefolgt von einer deutlichen Lücke vor *propterea* mit einem beriebenen oder radierten Symbol, offenbar einem *asteriscus* (vgl. Typ 1 des *asteriscus* bei A. Cappelli, *Dizionario di Abbreviature*, S. 412). Der *asteriscus* markiert traditionell Auslassungen (vgl. dazu Isidor, *Etymologiae*, I,21). Dass gegenüber dem ursprünglichen Dokument Text

ausgelassen wurde, steht außer Frage. Die hier begonnene *narratio* des Vorgangs bricht ab. E. Rozière, *Recueil* 1, S. 494 löst die Kürzung *vrō* entgegen der Konvention mit *viro* auf („weil ich dem Mann Soundso gehorchte“). K. Zeumer, *Formulae*, S. 171 löst *vrō* mit *vestro* auf, behält aber das gekürzte *ill* bei (*ill.*) und geht entgegen der Handschrift von einer Auslassung zwischen *obidiente* und *vestro* aus.

⁹ Dieselbe Frist für einen Aushang findet sich auch in Auvergne 1. In Auvergne 1 wurde nach Dokumentverlust ein sogenannter *appennis* ausgefertigt, ein besitzstandsicherndes Dokument, das dann über drei Tage auf dem Forum ausgehängt und anschließend von der *curia* bestätigt wurde. Derselbe Vorgang liegt sicher auch hier vor. Vgl. zum *appennis* K. Zeumer, *Ersatz*; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, *Résolution*; W. Brown, *When documents are destroyed*. Derartige *appennis*-Dokumente sind lediglich in den Formelsammlungen des gallo-fränkischen Raumes belegt (vgl. auch Angers 31, Angers 32, Angers 33; Auvergne 1; Tours 28 und Tours Ergänzung 2; *Cartae Senonicae* 38 und *Cartae Senonicae* 46).

¹⁰ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.

